

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/2046 —**

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Menschenhandel —
(. . . StrÄndG)**

A. Problem

Der strafrechtliche Schutz insbesondere ausländischer Mädchen und Frauen vor sexueller Ausbeutung, besonders vor Menschenhandel und Zwangsprostitution, ist lückenhaft.

B. Lösung

In das Strafgesetzbuch wird unter Einbeziehung und Erweiterung des bestehenden § 180 a Abs. 3 bis 5 ein neuer § 180 b „Menschenhandel“ eingefügt. § 181 StGB wird unter der Überschrift „Schwerer Menschenhandel“ neu gefaßt.

Statt des gewerbsmäßigen Anwerbens in § 180 a Abs. 3 StGB genügt es künftig, daß der Täter seines Vermögensvorteils wegen auf das Opfer einwirkt, um es in Kenntnis einer Zwangslage zur Prostitution zu bestimmen. Frauen, deren auslandsspezifische Hilflosigkeit ausgenutzt wird, sollen den gleichen Schutz vor der Bestimmung zur Prostitutionsausübung genießen wie Personen unter 21 Jahren. Außerdem wird der Schutz solcher Personen, die zur Tatzeit bereits der Prostitution nachgehen und zu deren Fortsetzung bestimmt werden sollen, sowohl in dem neuen § 180 b als auch in dem neugefaßten § 181 StGB verbessert. Schließlich sollen ausländische Frauen vor sexueller Ausbeutung außerhalb der Prostitution geschützt werden („Heiratstourismus“).

Einstimmige Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2046 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. Mai 1992

Der Rechtsausschuß

Ludwig Stiegler

Amt. Vorsitzender

Margot von Renesse

Berichterstatte­rinnen

Cornelia Yzer

Zusammenstellung

des Entwurfs eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Menschenhandel —
 (. . . StrÄndG)
 — Drucksache 12/2046 —
 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Menschenhandel — (. . . StrÄndG)

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Menschenhandel — (. . . StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 4 werden die *Worte* „§ 180 a Abs. 3 bis 5 und“ durch die *Worte* „§ 180 b und schwerer“ ersetzt.

1. In § 6 Nr. 4 werden die **Wörter** „**Förderung der Prostitution in den Fällen des § 180 a Abs. 3 bis 5 und**“ durch die **Wörter** „**Menschenhandel (§ 180 b) und schwerer**“ ersetzt.

2. **§ 138 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:**

„**5. eines schweren Menschenhandels in den Fällen des § 181 Abs. 1 Nr. 2 oder 3,**“

2. § 180 a Abs. 3 bis 5 wird aufgehoben.

3. § 180 a Abs. 3 bis 5 wird aufgehoben.

3. Nach § 180 a wird folgender § 180 b eingefügt:

4. Nach § 180 a wird folgender § 180 b eingefügt:

„§ 180 b Menschenhandel

(1) Wer auf *einen anderen* seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um *ihn dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht, oder um ihn zur Prostitutionsausübung in einem fremden Land zu veranlassen*, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf *einen anderen* seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um *ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll*.

„§ 180 b Menschenhandel

(1) Wer auf **eine andere Person** seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um **sie in Kenntnis einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung** der Prostitution zu **bestimmen**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf **eine andere Person** seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um **sie in Kenntnis** der Hilflosigkeit, die mit **ihrem** Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die **sie an oder vor einer dritten Person** vornehmen oder von **einer dritten Person** an sich vornehmen lassen soll.

Entwurf

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. auf *einen anderen einwirkt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, oder*
2. auf eine Person unter 21 Jahren einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. *einen anderen unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder*

2. *eine Person unter 21 Jahren*

der Prostitutionsausübung zuführt.

(4) Der Versuch ist strafbar."

4. In § 181 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
„Schwerer Menschenhandel“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. auf **eine andere Person in Kenntnis** der Hilflosigkeit, die mit **ihrem** Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder

2. auf eine Person unter 21 Jahren einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, **oder sie dazu bringt, diese aufzunehmen oder fortzusetzen.**

(3) **In den Fällen des Absatzes 2** ist der Versuch strafbar."

5. § 181 wird wie folgt gefaßt:

„§ 181

Schwerer Menschenhandel

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bestimmt,
2. durch List anwirbt oder gegen ihren Willen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List entführt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
3. gewerbsmäßig anwirbt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren."

5. In § 181 b wird die Angabe „§ 180 a Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 180 b“ ersetzt.
6. In § 181 b wird die Angabe „§ 180 a Abs. 3 bis 5, der §§ 181 und 181 a“ durch die Angabe „und der §§ 180 b bis 181 a“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100 a Satz 1 Nr. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Menschenhandel nach § 181 Nr. 2“ durch die Wörter „schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Margot von Renesse und Cornelia Yzer

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — Menschenhandel — des Bundesrates — Drucksache 12/2046 — in seiner 79. Sitzung vom 20. Februar 1992 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Frauen und Jugend überwiesen.

Im Rechtsausschuß wurde die Vorlage zunächst in der 34. Sitzung vom 11. März 1992 behandelt. Die Berichterstatterinnen haben sodann die spätere Beschlußfassung im Ausschuß in Gesprächen mit Vertretern der Bundesregierung vorbereitet. In der 39. Sitzung vom 6. Mai 1992 hat der Rechtsausschuß einstimmig — bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu empfehlen.

Der mitberatende Ausschuß für Frauen und Jugend hat in seiner 28. Sitzung vom 6. Mai 1992 der Vorlage in der obigen Fassung ebenfalls einstimmig — bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — zugestimmt.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf des Bundesrates verfolgt das Ziel, den strafrechtlichen Schutz insbesondere ausländischer, aber auch deutscher Frauen und Mädchen vor sexueller Ausbeutung zu verbessern. Die bestehenden strafgesetzlichen Regelungen haben sich in der Praxis als teilweise ungeeignet erwiesen, bestimmte strafwürdige Verhaltensweisen zu erfassen. Bestehende Lücken sollen durch die Einfügung eines neuen § 180 b „Menschenhandel“, der § 180 a Abs. 3 bis 5 StGB a. F. einbezieht und erweitert, sowie die Neufassung des § 181 „Schwerer Menschenhandel“ geschlossen werden. In der vom Ausschuß beschlossenen und zur Annahme empfohlenen Fassung beinhaltet der Gesetzentwurf vor allem folgende Regelungen:

- Statt des gewerbsmäßigen Anwerbens zur Prostitution in § 180 Abs. 3 StGB a. F. genügt nun in § 180 b Abs. 1 Satz 1 das „Einwirken“ des Täters auf eine andere Person „seines Vermögensvorteils wegen“, um sie „in Kenntnis einer Zwangslage“ zur Prostitutionsausübung zu bestimmen.
- Frauen, deren auslandsspezifische Hilflosigkeit ausgenutzt wird, sollen den gleichen Schutz vor der Bestimmung zur Prostitutionsausübung genießen wie Personen unter 18 Jahren (§ 180 b Abs. 2 Nr. 1).

— Personen, die zur Tatzeit bereits der Prostitution nachgehen und zu deren Fortsetzung bestimmt werden (sollen), sind zukünftig strafrechtlich besser geschützt. In § 180 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie in § 181 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist deshalb jeweils neben der Bestimmung zur Aufnahme auch die zur „Fortsetzung“ der Prostitutionsausübung unter Strafe gestellt.

— Bestraft werden soll zukünftig auch, wer eine Person zwar nicht zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bringt, sie jedoch unter Ausnutzung ihrer auslandsspezifischen Hilflosigkeit (und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) zu sexuellen Handlungen mit oder vor Dritten bestimmen will bzw. bestimmt (s. § 180 b Abs. 1 Satz 2 und die Qualifizierung in § 181 Abs. 1 Nr. 2). Hierdurch sollen insbesondere die Fälle des sogenannten Heiratstourismus und die „Vermarktung“ in Peepshows u. ä. erfaßt werden.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs — verbesserter strafrechtlicher Schutz insbesondere ausländischer, aber auch deutscher Frauen und Mädchen vor sexueller Ausbeutung — wurde im Ausschuß von allen Fraktionen und Gruppen einmütig begrüßt. Übereinstimmung bestand aber auch darin, daß die vom Bundesrat in seinem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen in einigen Punkten der Ergänzung und Erweiterung bedurften, um den strafwürdigen Verhaltensweisen in der Praxis besser entgegenzutreten zu können. Der Rechtsausschuß hat deshalb die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates gegebenen Anregungen (Drucksache 12/2046 S. 7f.) aufgegriffen und umgesetzt, ist zudem aber über die dort gemachten Vorschläge hinausgegangen. Dabei hat der Ausschuß sich auch um eine Vereinheitlichung des Schutzbereichs und der Merkmale der verschiedenen Straftatbestände bemüht. Vor diesem Hintergrund hat der ursprüngliche Gesetzentwurf des Bundesrates erhebliche strukturelle Änderungen und inhaltliche Erweiterungen erfahren.

Darüber hinaus hat der Ausschuß im Zusammenhang mit dem neuen § 180 b noch die Möglichkeit der Nebenklage und die entsprechende Erweiterung des Delikt catalogs in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erörtert. Es bestand Einigkeit darüber, daß diese Frage zurückgestellt werden solle, bis der Ausschuß für Frauen und Jugend seine — den sozialpolitischen Aspekt betreffenden — Überlegungen hierzu abgeschlossen hat.

Ebenfalls zurückgestellt wurde die Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die im

Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität — Drucksache 12/989 — diskutierten Rechtsfolgen der Vermögensstrafe und des erweiterten Verfalls auf den neuen § 180 b anwendbar sein sollen.

Die im Ausschuß beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs wird im folgenden in einigen wesentlichen Punkten erläutert. Zur Ergänzung wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates und die zugehörige Stellungnahme der Bundesregierung in Drucksache 12/2046 verwiesen.

a) Artikel 1 Nr. 1 (§ 6 Nr. 4 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Vorschlägen, § 180 a Abs. 3 bis 5 StGB (Förderung der Prostitution) aufzuheben (Artikel 1 Nr. 3), einen neuen § 180 b StGB (Menschenhandel) einzufügen (Artikel 1 Nr. 4) und die Überschrift in § 181 StGB zu ändern (Schwerer Menschenhandel, Artikel 1 Nr. 5).

b) Artikel 1 Nr. 2 (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

Die Änderung ergibt sich als Folge der Empfehlungen in Artikel 1 Nr. 5, die Überschrift in § 181 StGB zu ändern (Schwerer Menschenhandel), den bisherigen Text des § 181 StGB als Absatz 1 zu bezeichnen und in diesem Absatz 1 eine neue Nummer 3 anzufügen.

c) Artikel 1 Nr. 3 (§ 180 a Abs. 3 bis 5 StGB)

Die Herauslösung der Absätze 3 bis 5 aus § 180 a StGB ist gegenüber dem Entwurf (Artikel 1 Nr. 2) unverändert.

d) Artikel 1 Nr. 4 (§ 180 b StGB)

In Nummer 4 wird der Vorschlag der Bundesregierung (Drucksache 12/2046 S. 7) umgesetzt, in den neuen § 180 b StGB das generische Maskulinum „einen anderen“ durch die geschlechtsindifferente Formulierung „eine andere Person“ zu ersetzen. Die Fürwörter „er“, „ihn“ und „seinem“ sowie das Wort „Dritten“ sind entsprechend geändert worden.

Über die Stellungnahme der Bundesregierung hinaus wird empfohlen, den Schutzbereich des § 180 b (des Entwurfs des Bundesrates in seiner ursprünglichen Fassung, im folgenden: StGB-E) und die in dieser Strafnorm aufgeführten Tathandlungen zu vereinheitlichen. Ebenso wie § 180 a Abs. 3 und 4 StGB a. F. enthält § 180 b StGB-E vier Tatbestände mit unterschiedlichem Anwendungsbereich. § 180 b Abs. 1 Satz 1 erste Alternative und Absatz 3 StGB-E erfaßt nur Personen, die zur Tatzeit der Prostitution noch nicht oder nicht mehr nachgehen. § 180 b Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative und Absatz 2 StGB-E ist dagegen auch auf solche Personen anwendbar, die die Prostitution zur Tatzeit bereits ausüben. Außerdem wird der Sachverhalt, daß eine Person zur Prostitution gebracht wird, in § 180 b StGB-E mit verschiedenen Wendungen umschrieben, die einen sachlichen Unterschied nicht erkennen lassen (Absatz 1 Satz 1: „der

Prostitution nachgeht“ oder „zur Prostitutionsausübung veranlassen“; Absatz 2: „Aufnahme der Prostitution“; Absatz 3: „der Prostitutionsausübung zuzuführt“). Die verwirrende Vielfalt unterschiedlich formulierter Anwendungsbereiche und Tathandlungen ist sachlich nicht gerechtfertigt und der Rechtsanwendung abträglich. Abhilfe ist möglich, indem in § 180 b einheitlich auf das Bestimmen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution abgestellt wird. Dabei ist das Tatbestandsmerkmal der Aufnahme auf Personen anwendbar, die zur Tatzeit der Prostitution nicht nachgehen. Das Merkmal „Fortsetzung“ betrifft Personen, die bereits als Prostituierte tätig sind, von der weiteren Ausübung aber Abstand nehmen wollen oder zu einer intensiveren Prostitutionsform gebracht werden sollen (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 45. Auflage, § 180 a Rn. 17).

In § 180 b Abs. 1 Satz 1 führt die empfohlene Änderung allerdings zu einer nicht unerheblichen Erweiterung des objektiven Tatbestandes. Zur Eingrenzung auf die strafwürdigen Fälle wird vorausgesetzt, daß der Täter in Kenntnis einer — die sexuelle Selbstbestimmung beschränkenden — Zwangslage des Opfers handelt. Kennzeichnend für das Merkmal „Zwangslage“ (vgl. § 302 a Abs. 1 StGB) ist eine ernste persönliche oder wirtschaftliche Bedrängnis des Opfers. Ebenso wie bei § 302 a Abs. 1 StGB (vgl. Schäfer in: LK, StGB, 10. Auflage, § 302 a Rn. 19, 20) kommt es zum Beispiel nicht darauf an, ob die Zwangslage für das Opfer existenzbedrohend ist oder vermeidbar war.

Über die Stellungnahme der Bundesregierung hinaus wird außerdem empfohlen, in § 180 b StGB-E und auch in § 181 Nr. 2 StGB a. F. (hier: § 181 Abs. 1 Nr. 2, vgl. Artikel 1 Nr. 5) die Wörter „unter Ausnutzung“ jeweils durch die Wörter „in Kenntnis“ (der auslandsspezifischen Hilflosigkeit) zu ersetzen.

Die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagene Fassung legt die Auslegung nahe, daß der Täter in einem ersten Teilakt nur auf das Opfer einzuwirken hat, um es später in einem zweiten Teilakt unter Ausnutzung der auslandsspezifischen Hilflosigkeit zu sexuellen Handlungen zu bringen. Es wären dann wohl nur die Fälle erfaßt, in denen der Täter das Opfer zunächst zu einem „neutralen“ Aufenthalt in ein fremdes Land lockt, um es erst dort unter Ausnutzung der auslandsspezifischen Hilflosigkeit sexuellen Zwecken zuzuführen. Bei einer solchen Auslegung des Tatbestandes würde die Strafbarkeit erheblich eingeschränkt. Soll es dagegen, was offensichtlich gewollt ist, ausreichen, daß dem Täter bereits zur Zeit des Einwirkens bewußt ist, daß das Opfer im Ausland in eine hilflose Lage geraten wird, so muß statt der — zur Zeit des Einwirkens noch nicht gegebenen — Ausnutzung der Hilflosigkeit auf die — zur Zeit des Einwirkens bereits vorhandene — Kenntnis des Täters von der späteren auslandsspezifischen Hilflosigkeit des Opfers abgestellt werden.

Neben der Vereinheitlichung des Schutzzwecks und der Tathandlungen wird empfohlen, § 180 b

Abs. 2 und 3 StGB-E in einem Absatz, und zwar in § 180 b Abs. 2 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung zusammenzufassen. Dabei wird Kenntnis der Hilflosigkeit im Sinne des neugefaßten § 180 b Abs. 2 Nr. 1 bei beiden Tathandlungen (einwirken und zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bringen) vorausgesetzt.

Schließlich soll die Strafbarkeit des Versuchs auf die Fälle des neugefaßten Absatzes 2 beschränkt werden, und zwar im Hinblick auf die Tathandlung, daß das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird. Ein praktisches Bedürfnis, auch den Versuch allein des Einwirkens gemäß § 180 b Abs. 1 StGB-E unter Strafe zu stellen, ist kaum zu erkennen, weil der Bereich zwischen Versuch und Vollendung bei dieser Tathandlung sehr eng ist.

e) Artikel 1 Nr. 5 (§ 181 StGB)

Schwerpunkt der vorgeschlagenen Neufassung des § 181 StGB ist die Ergänzung dieser Vorschrift um einen Tatbestand, in dem das gewerbsmäßige Anwerben auch solcher ausländischer Mädchen und Frauen, die zur Zeit der Tat in ihrem Heimatland bereits als Prostituierte tätig sind, unter Strafe gestellt wird (§ 181 Abs. 1 Nr. 3). Es handelt sich um einen Qualifikationstatbestand zu § 180 b Abs. 2 Nr. 1 der Ausschlußfassung. Der Unterschied zu diesem Grundtatbestand liegt darin, daß statt des bloßen Einwirkens ein gewerbsmäßiges Anwerben verlangt wird. Auch in § 181 Abs. 1 Nr. 3 ist vorausgesetzt, daß der Täter in Kenntnis der auslandsspezifischen Hilflosigkeit des Opfers handelt. Im Gegensatz zu § 181 Nr. 2 erste Alternative StGB a. F. kommt es nicht darauf an, ob der Täter das Opfer über den Zweck der Anwerbung getäuscht hat (vgl. hierzu BGH NStZ 1983, 262, 263). Zur Begründung des neuen Tatbestandes im einzelnen wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung unter 4. verwiesen.

Mit der Ergänzung des § 181 StGB um einen neuen Tatbestand des gewerbsmäßigen Anwerbens in Nummer 3 werden zugleich in Nummer 2 dem Wort „anwirbt“ die Wörter „durch List“ vorangestellt. Damit wird die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes festgeschrieben, daß der Tatbestand des § 181 Nr. 2 erste Alternative StGB a. F. nur dann verwirklicht ist, wenn der Täter das Opfer über den Zweck der Anwerbung getäuscht hat (BGH NStZ 1983, 262, 263). Statt des vom Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung benutzten Wortes „Täuschung“ wird im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs innerhalb des § 181 StGB der etwas weitere Begriff „List“ verwendet. Damit

ist sichergestellt, daß die erwähnte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur auf § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB n. F. bezogen werden kann, nicht jedoch auch auf die neue Nummer 3 in § 181 Abs. 1 StGB n. F.

Außerdem soll auch in § 181 Nr. 1 a. F. (= § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E) darauf abgestellt werden, daß das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bestimmt wird. Mit dieser Angleichung an den Wortlaut des § 180 b und des § 181 Abs. 1 Nr. 3 der Ausschlußfassung wird der Schutz auch solcher Personen erreicht, die zur Tatzeit bereits der Prostitution nachgehen.

Die übrigen Änderungen des § 181 StGB sind überwiegend gesetzestechnischer oder redaktioneller Art:

Die Strafdrohung für minder schwere Fälle wird in einen neuen Absatz 2 eingestellt (vgl. § 177 Abs. 2, § 178 Abs. 2 StGB); damit wird der bisherige (geänderte) Text des § 181 StGB Absatz 1. Gleichzeitig wird das Mindestmaß der Freiheitsstrafe in Absatz 2 auf sechs Monate angehoben. Damit wird erreicht, daß die Mindeststrafdrohung für ein Verbrechen nach § 181 StGB nicht niedriger ist als die für ein Vergehen nach § 180 b Abs. 2 der Ausschlußfassung.

Die generischen Maskulina „einen anderen“ und „Dritten“ sowie die entsprechenden Fürwörter werden auch in § 181 StGB durch geschlechtsindifferente Formulierungen abgelöst.

Schließlich werden in § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB n. F. (= § 181 Nr. 2 StGB a. F.) das altertümliche Wort „wider“ durch „gegen“ ersetzt und die Tatmittel „List, Drohung oder Gewalt“ der Formulierung in Nummer 1 angepaßt („mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List“). Ebenso wie in § 180 b werden auch in § 181 Abs. 1 Nr. 2 zweite Alternative StGB n. F. die Wörter „unter Ausnutzung“ durch „in Kenntnis“ (der auslandsspezifischen Hilflosigkeit) ersetzt.

f) Artikel 1 Nr. 6 (§ 181 b StGB)

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zu den Nummern 3 und 4.

g) Artikel 2 — Änderung der Strafprozeßordnung

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB) verwiesen.

h) Artikel 3 — Inkrafttreten

unverändert

Bonn, den 13. Mai 1992

Margot von Renesse

Cornelia Yzer

Berichterstatterinnen

